

Sitzung vom 19. August 2009/ Geschäft Nr. 5.1

**Bericht und Antrag
Motion Hans Peter Baumann betr. Vermeidung von "unechten Motionen"; Erheblicherklärung**

1. Ausgangslage

In der Sitzung vom 17. September 2008 hat der Motionär folgendes Begehren eingereicht:

"Der Gemeinderat wird beauftragt, dem Grossen Gemeinderat einen Vorschlag zur Vermeidung von so genannten „unechten Motionen“ zu unterbreiten. Als unechte gelten Motionen, die in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates fallen. Dabei soll Art. 34 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates (GOGGR) dahingehend geändert werden, dass

- entweder die Möglichkeit von Richtlinienmotionen geschaffen wird*
- oder ein Gremium (z.B. Geschäftsprüfungskommission), welches über eine allfällige Ungültigkeitserklärung abschliessend entscheidet.*

Begründung

Immer wieder kommt es vor, dass Motionen im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates eingereicht werden, obschon diese aufgrund von Art. 34 GOGGR gar nicht möglich wären. Werden solche Motionen trotzdem überwiesen, kann der Gemeinderat nicht verpflichtet werden, Massnahmen zu ergreifen. Dieser Umstand führt zu Unstimmigkeiten, weil die Erwartungshaltung der Motionäre klar auf eine Umsetzung drängen.

Mit der vorliegenden Motion soll diese Situation eindeutig geregelt werden. Entweder wird ein Gremium (z.B. Geschäftsprüfungskommission) geschaffen, welches über eine allfällige Ungültigkeitserklärung abschliessend entscheidet. In diesem Falle könnte der Motionär die Vorlage als Postulat einbringen. Oder es wird die Möglichkeit einer Richtlinienmotion geschaffen. Solche Motionen werden in der Antwort des Gemeinderates klar als solche bezeichnet. Im Antworttext muss dann auch klar daraufhin gewiesen werden, dass es sich um eine Motion in der abschliessenden Zuständigkeit des Gemeinderates handelt. Zudem muss darauf hin verwiesen werden, dass der Gemeinderat bei einer Richtlinienmotion einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags hat und dass der Entscheid und die Verantwortung beim Gemeinderat bleiben.

Mit diesen Bestimmungen könnten die leidigen Diskussionen über die Wirkung von „unechten Motionen“ vermieden werden."

2. Rechtsgrundlagen

Aufgrund von Art. 44 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates obliegt es dem Ratsbüro zur Frage der Erheblicherklärung Stellung zu nehmen. Das Büro stellt dem Parlament Antrag.

Autor:	Speicherdatum	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Roland Gatschet	08.07.2009	g:\winword\präsidial\gdeschr\ggr090819\motion baumann betr_ unechte motionen (3).standnachbüro28.05.09.doc	30.07.2009, 12:26 / bd	1.5	1 von 3

3. Zur Erheblicherklärung

Es geht um die Frage, ob entweder eine Richtlinienmotion eingeführt wird oder ein Gremium über eine allfällige Ungültigkeitserklärung abschliessend entscheiden kann.

In den Geschäftsordnungen der verschiedenen bernischen Parlamente finden sich alle Lösungen die möglich sind:

- Es gibt keine ausdrückliche Regelung. Der Anwendungsbereich von Motionen wird demnach nicht eingeschränkt.
- Es ist explizit festgehalten, dass eine Motion lediglich für Gegenstände zulässig ist, die nicht in der ausschliesslichen Kompetenz des Gemeinderates liegen.
- Es gibt zusätzlich die Richtlinienmotion. Die Motion hat damit den Charakter einer Richtlinie (Stadt Bern, Kanton Bern, Gemeinde Köniz).

Es ist aber keine Gemeinde bekannt, welche eine Lösung mit einem Gremium hat. Das Gremium wäre auf Gemeindeebene abschliessend zuständig zu entscheiden. Im Vorstoss vorgeschlagen wird die GPK. Möglich wären auch das Ratsbüro oder ein paritätisch aus Mitgliedern des Parlamentes und des Gemeinderates zusammengesetztes Organ. Seine Zusammensetzung sollte diesem Gremium jene Autorität verleihen, welche eine Anfechtung seiner Entscheide (mittels Gemeindebeschwerde) faktisch verhindert.

Bei der letzten Revision des Geschäftsreglementes im Jahre 2006 wurde eine solche Lösung in Erwägung gezogen. Als "Gremium" war der Gemeindegeschreiber bestimmt. Der Vorschlag wurde abgelehnt.

Stellungnahme des Ratsbüros

Das Ratsbüro empfiehlt, den Vorstoss zu überweisen und favorisiert die Richtlinienmotion. Das Büro erinnert sich an Praxisbeispiele, bei denen Begehren von GGR-Mitgliedern nur in unbefriedigender Weise diskutiert und überwiesen wurden. Die Richtlinienmotion wird als Schritt in die richtige Richtung angesehen, weil so der parlamentarische Vorstoss im GGR in jedem Fall diskutiert und bei einer Überweisung dem Gemeinderat ein Auftrag erteilt wird, allerdings mit einem grossen Spielraum hinsichtlich des Zielerreichungsgrades.

Der Begriff der Richtlinie macht klar, dass solche Motionen für den Gemeinderat nicht vollständig bindend sind. Dem Gemeinderat bleibt also die Möglichkeit, von einer Motion mit Richtliniencharakter abzuweichen. Trotzdem wird der Exekutive ein verbindlicherer Auftrag gegeben, den Vorgaben des Parlamentes zu folgen, als dies mit einem Postulat geschieht. Gleichzeitig bleiben die Kompetenzen des Gemeinderates im Grundsatz unangetastet.

Mitbericht des Gemeinderates

Der Gemeinderat vertritt die Auffassung, den Vorstoss zu überweisen. Dabei wird die Lösung mit einem Gremium favorisiert (z.B. Geschäftsprüfungskommission). Es wird argumentiert, dass nur so künftig Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen Exekutive und Legislative ausgeschlossen werden können.

Autor:	Speicherdatum	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Roland Gatschet	08.07.2009	g:\winword\präsidial\gdeschr\ggr090819\motion baumann betr_ unechte motionen (3).standnachbüro28.05.09.doc	30.07.2009, 12:26 / bd	1.5	2 von 3

4. Antrag

Das Büro des Grossen Gemeinderates beantragt Ihnen, zu

beschliessen:

Die Motion Hans Peter Baumann betreffend Vermeidung von "unechten Motionen" wird erheblich erklärt.

Zollikofen, 31. Juli 2009

BÜRO GROSSER GEMEINDERAT

Thomas Ackermann Roland Gatschet
Präsident Sekretär

Autor:	Speicherdatum	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Roland Gatschet	08.07.2009	g:\winword\präsidial\gdeschr\ggr\090819\motion baumann betr_ unechte motionen (3).standnachbüro28.05.09.doc	30.07.2009, 12:26 / bd	1.5	3 von 3